

U-233 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN,

1979 08 31

Z1.01041/55 -Pr. 5/79

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1010 Wien

98 IAB

1979 -09- 04

zu 38/J

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing.Riegler und Genossen (ÖVP), Nr. 38/J vom 3.Juli 1979 betr.Feststellung des Reinertrages in der Landwirtschaft

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing.Riegler und Genossen, Nr. 38/J, betreffend Feststellung des Reinertrages in der Landwirtschaft, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1.)

Weder in der BRD noch in der Schweiz, wo aufgrund von Buchführungsunterlagen über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft berichtet wird, werden die Anlagegüter mit dem jeweiligen Neuwert zum Ansatz gebracht, sondern die Anschaffungskosten bilden die Basis der Afa. Das trifft auch für andere Wirtschaftsbereiche zum Zweck der Besteuerung zu. Eine jährliche Neubewertung der zahlreichen Anlagegüter mit verschiedener Nutzungsdauer sowie unterschiedlichen Anschaffungszeitpunkten zum jeweiligen Bilanzstichtag in den rund 2700 Testbetrieben ist bisher nicht durchgeführt worden. Diese kostspielige und arbeitsmäßig kaum bewältigbare jährliche Neubewertung des einzelnen Wirtschaftsgutes erscheint im Übrigen

im Hinblick auf die wirtschaftliche Überholung der seinerzeit ange- schafften Wirtschaftsgüter, die Frage der Erweiterungsinvestitionen sowie der technisch verbesserten Ersatzwirtschaftsgüter insbesondere in einer Periode eines geringeren Preisauftriebes nicht notwendig.

Zu 2.)

Vergleiche mit anderen Wirtschaftsbereichen sind nur sinnvoll, wenn alle nur greifbaren Tatsachen sorgfältig geprüft werden, sodaß der Vergleich auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden kann. Das ist aber nicht der Fall. So zieht man z.B. Bruttogehälter heran, um Netto- beträge zu vergleichen. Seit den Anfängen des "Grünen Berichtes" war es in der § 7-Kommission unbestritten, daß als Grundlage für die Be- rechnung des kalkulatorischen Lohnanspruches der Kollektivvertragslohn der Land- und Forstarbeiter herangezogen wird. Da der auf Basis der Landarbeiterlöhne ermittelte Zinsansatz sohin als richtig anerkannt wird, kann der Verfälschung des Datenmaterials nicht gefolgt werden. Dies umso mehr, als die Löhne für die Landarbeiter als leistungsgerecht für die Tätigkeit in landwirtschaftlichen Betrieben betrachtet wird.

Erklärt durch:

Der Bundesminister:

